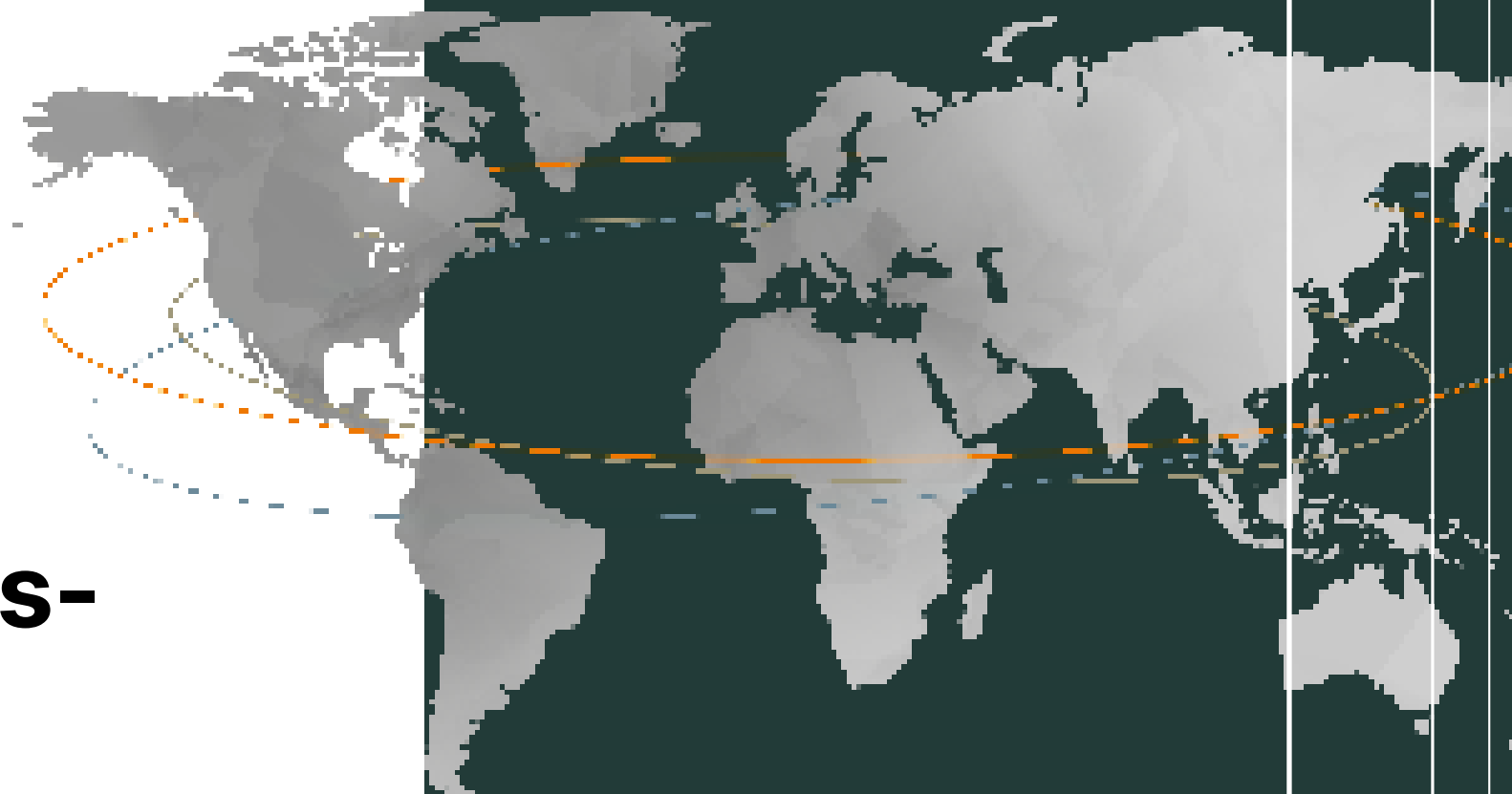




Verhaltens- kodex für Lieferanten



Seiteninhalt

Seite	Inhalt
03	Einführung
04	Verhaltenskodex für Lieferanten von Speira – Umwelt
05	Verhaltenskodex für Lieferanten von Speira – Soziales
07	Verhaltenskodex für Lieferanten von Speira – Unternehmensführung
09	Referenzen



Speira – November 2024

Speira

Verhaltenskodex

für Lieferanten

Einführung

Speira¹ hat sich zum Ziel gesetzt, ein leistungsfähiger und profitabler Branchenführer zu sein, der auf Innovation und Nachhaltigkeit setzt. Wir sind uns der Auswirkungen bewusst, die unsere lokalen Geschäftstätigkeiten auf die Umwelt und die Gesellschaft haben, und wir arbeiten kontinuierlich daran, den gesamten Fußabdruck unserer Geschäftstätigkeit zu verbessern. Um dies zu erreichen orientieren wir uns an internationalen Standards und Richtlinien, die von globalen Organisationen wie den Vereinten Nationen (UN), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Aluminium Stewardship Initiative (ASI) fest-

gelegt wurden. Unsere Vision ist es, in Sachen Nachhaltigkeit Maßstäbe zu setzen, und wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie bei der Umsetzung dieser Vision ebenfalls eine wichtige Rolle einnehmen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für die gesamte Lieferkette von Speira, einschließlich der Lieferanten (alle Ebenen), Verkäufer, Auftragnehmer, Händler, Berater und Vertreter (im folgenden „Lieferant“ genannt). Die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten genannten An-

forderungen spiegeln die Kernwerte von Speira – Vertrauen, Engagement, Beteiligung – und unseren internen Verhaltenskodex wider. Die Lieferanten und Geschäftspartner von Speira sind angehalten, die oben aufgeführten international anerkannten Grundsätze zu überprüfen und die Anforderungen und Richtlinien in ihre individuellen Betriebsabläufe und Wertschöpfungsketten zu integrieren.

Die Lieferanten und Geschäftspartner von Speira müssen stets mindestens alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

¹ Unter „Speira“ sind Speira BidCo II AS und ihre hundertprozentigen Tochtergesellschaften sowie die Speira Midco GmbH & Co. KG und ihre hundertprozentigen Tochtergesellschaften zu verstehen.

Speira Verhaltenskodex für Lieferanten – Umwelt

Einhaltung von Vorschriften und Risikominderung

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Tätigkeiten mit den für den Standort ihrer Geschäftstätigkeit geltenden Gesetzen, Verordnungen, rechtlichen Vereinbarungen und Genehmigungen konform sind und gleichzeitig eine anerkannte Methode zur Identifizierung und Reduzierung ihrer wesentlichen Umweltrisiken nachweisen. Dies gelingt am besten durch zertifizierte Managementsysteme wie ISO 14001, ISO 45000, ISO 50001 oder EMAS, die von einer dritten Partei akkreditiert werden.

Dekarbonisierung

Der Lieferant muss seine Absicht zur Dekarbonisierung seines Betriebs (Scope 1 & 2 THG-Emissionen) durch potenzielle Maßnahmen wie Effizienz- und Technologieverbesserungen und den Einsatz erneuerbarer Energien deutlich zum Ausdruck bringen. Um die Dekarbonisierungsbemühungen von Speira zu unterstützen, wird empfohlen, dass Lieferanten und Geschäftspartner Strategiepläne zur Dekarbonisierung im Einklang mit dem 1,5-Grad-Szenario des Pariser Abkommens aufstellen und wissenschaftsbasierte Ziele verfolgen.

Ressourcen- und Energieeinsparung

Der Lieferant bemüht sich um die Implementierung umweltfreundlicher Technologien und Verfahren, einschließlich

Maßnahmen zur Wiederverwertung und zum Recycling, um den Ressourcenverbrauch (einschließlich Energie, Wasser und anderer natürlicher Ressourcen) sowie das Abfallaufkommen zu reduzieren.

Emissionen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Emissionsquellen, die sich aus dem lokalen Betrieb ergeben, wie Lärm, Luft und Wasser, durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken (BVT) zu minimieren.

Artenvielfalt, Flächennutzung und Altlastensanierung

Der Lieferant arbeitet daran, die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf den Schutz der lokalen Artenvielfalt zu verringern und gegebenenfalls die Abholzung, die Flächennutzung und die damit verbundene Umsiedlung von Bewohnern zu reduzieren. Im Falle von Boden- oder Grundwasserverunreinigungen wird erwartet, dass der Lieferant mit lokalen Behörden und Gemeinden zusammenarbeitet, um die Auswirkungen zu bekämpfen.

Gefährliche Stoffe

Der Lieferant hat verantwortungsvoll mit gefährlichen Stoffen umzugehen und diese Stoffe nach Möglichkeit durch umweltfreundliche Alternativen zu ersetzen.



Speira Verhaltenskodex für Lieferanten – Soziales

Menschenrechte

Der Lieferant respektiert und unterstützt die individuellen und kollektiven Menschenrechte in seinem eigenen Unternehmen und in der Lieferkette. Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen, um potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu verhindern und zu beseitigen, und zwar in einer Weise, die mit internationalen Menschenrechtsabkommen im Einklang steht.

Arbeitszeit

Der Lieferant hat die geltenden Gesetze, Vorschriften und internationalen Industriestandards zur Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, Feiertagen und bezahltem Urlaub einzuhalten.

Kinderarbeit

Der Lieferant darf gemäß den geltenden Gesetzen keine Kinder unter 15 Jahren oder einem höheren Mindestalter für eine Anstellung beschäftigen. Junge Arbeitnehmende unter 18 Jahren dürfen keine gefährliche Arbeit ausführen. Wird ein Kind in den Räumlichkeiten des Lieferanten bei der Arbeit angetroffen, die nicht den Ausnahmen des IAO-Übereinkommens zu Kinderarbeit (Nr. 138) entspricht, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation zum Wohle des Kindes zu verbessern.

Zwangsarbeit

Der Lieferant stellt sicher, dass weder Zwangsarbeit noch andere Formen der modernen Sklaverei im Sinne von Leibeigenschaft und Zwangsarbeit oder Menschenhandel geduldet werden (IAO 29). Der Lieferant darf keine Mitarbeitenden gegen ihren Willen einstellen oder von ihnen die Hinterlegung von Ausweispapieren oder Kautionen (in Form von Geld oder einer Einstellungsgebühr) als Bedingung für ihre Einstellung fordern. Alle Mitarbeitenden können ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist beenden.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Die Mitarbeitenden des Lieferanten haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu vereinigen. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten. Der Lieferant respektiert das Recht der Mitarbeitenden, sich in Gewerkschaften zu engagieren und sich in Tarifverträgen gemäß den geltenden Gesetzen und IAO-Übereinkommen vertreten zu lassen, ohne dass Vergeltungsmaßnahmen drohen. In Ländern, in denen das geltende Recht diese Rechte einschränkt, werden alternative Möglichkeiten der Vereinigung der Mitarbeitenden unterstützt.

Beschäftigungsbedingungen

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden eine schriftliche Beschreibung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten. Löhne und Sozialleistungen, die für eine Standardarbeitswoche gezahlt werden, müssen mindestens den nationalen gesetzlichen oder branchenüblichen Standards entsprechen, je nachdem, welcher Wert höher ist. Die Löhne sollten ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken und ein gewisses frei verfügbares Einkommen zu ermöglichen. Die Zahlungen müssen pünktlich, in einem gesetzlichen Zahlungsmittel und vollständig nachvollziehbar geleistet werden.

Diskriminierungsverbot und Chancengleichheit

Der Lieferant darf keine Form der Diskriminierung oder Belästigung unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Sprache, Religion, politische oder andere Meinung, nationale oder soziale Herkunft. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit oder Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Alle Mitarbeitenden sind mit Respekt und Würde zu behandeln. Der Lieferant duldet keine inakzeptable oder erniedrigende Behandlung, einschließlich physischer Gewalt, sexueller Belästigung oder diskriminierender Gesten, Sprache oder körperlicher Kontakte, die sexuell, zwanghaft, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch sind.

Vielfältige und integrative Kultur

Der Lieferant sorgt für eine vielfältige und integrative Arbeitskultur mit einer Belegschaft, die sich durch eine große Vielfalt auszeichnet, z. B. in Bezug auf Hintergrund, Fähigkeiten, Rasse, Nationalität, Geschlecht und Kultur. Alle Menschen sind für ihre individuellen Fähigkeiten und Ansichten zu respektieren. Der Lieferant duldet keine Form von Belästigung oder Diskriminierung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Belästigung oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der politischen Ansichten, der Gewerkschaftszugehörigkeit, des ethnischen Hintergrunds, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, des Veteranenstatus oder des Familienstands.

Lokale Gemeinschaften

Soweit dies für die Geschäftstätigkeit des Lieferanten relevant ist, sind die Rechte und die Integrität lokaler Gemeinschaften, indigener Völker oder anderer traditioneller Gruppen stets zu respektieren. Der Lieferant respektiert die Rechte wie Kultur, Bräuche und Traditionen der lokalen Gemeinschaften. Der Lieferant ist verpflichtet, die Umsiedlung von Personen zu minimieren, indem er mögliche Projektalternativen in Betracht zieht. Bei Arbeiten, die erhebliche Auswirkungen auf Landflächen haben können, die von indigenen Völkern oder anderen traditionellen Gruppen bewohnt oder genutzt werden, konsultieren die Lieferanten die Betroffenen und arbeiten mit ihnen gemäß der IAO-Konvention 169 zusammen.

Sicherheitskräfte

Der Lieferant muss bei seiner Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Sicherheitsdienstleistern die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte einhalten.

Konfliktmineralien

Soweit dies auf die Geschäftstätigkeit des Lieferanten zutrifft, muss es eine schriftliche Richtlinie und ein Ver-

fahren geben, um den wissentlichen Erwerb von Konfliktmineralien zu verhindern, die die potenzielle Finanzierung von Konflikten und/oder die Ausübung von schweren Menschenrechtsverletzungen und -verstößen bei der Gewinnung, dem Transport und dem Handel mit Mineralien, wie z. B. weit verbreitete sexuelle Gewalt, Kriegsverbrechen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord, verhindern bzw. diese tolerieren, davon profitieren oder dazu beitragen.

Whistleblowing-Routine

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Mitarbeitenden über die Möglichkeit verfügen, Bedenken zu äußern oder Informationen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit anzufordern.

Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant sorgt für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld für alle seine Mitarbeitenden und befolgt die geltenden gesetzlichen Standards und Industrienormen, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu minimieren. Dazu gehört die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, der internationalen Normen und der IAO-Übereinkommen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden die Gefahren und sicheren Praktiken für ihre Arbeit kennen und das Recht haben, nicht sichere Arbeiten abzulehnen oder abzuberechen. Wenn erforderlich, sind die Mitarbeitenden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung auszustatten und in deren Benutzung zu unterweisen. Der Lieferant muss regelmäßig geeignete Schulungen anbieten, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden in Fragen der Gesundheit und Sicherheit angemessen geschult sind. Stellt der Lieferant eine Unterkunft für seine Mitarbeitenden oder die Mitarbeitenden von Unterlieferanten zur Verfügung, so muss diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Mitarbeitenden und gegebenenfalls ihrer Familien erfüllen.



Speira Verhaltenskodex für Lieferanten – Unternehmensführung

Korruption und Bestechung

Unter keinen Umständen dürfen die geschäftlichen Entscheidungen des Lieferanten durch die Annahme oder die Gewährung eines Vorteils beeinflusst werden. Der Lieferant darf keine Vermittlungszahlungen veranlassen oder unterstützen. Der Lieferant darf sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Vorgehensweisen beteiligen oder mitschuldig machen oder diese fördern, die eine Straftat oder einen Verstoß gegen die geltenden Gesetze in Bezug auf Korruption und Bestechung (direkt oder indirekt) darstellen. Der Lieferant ergreift geeignete Gegenmaßnahmen, um die genannten Verstöße zu verhindern.

Freier Wettbewerb und Kartellrecht

Der Lieferant darf keine Vereinbarungen und Absprachen treffen oder sonstige Handlungen vornehmen, die einen Verstoß gegen die geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze und -vorschriften darstellen.

Steuer-, Zoll- und Exportkontrollbestimmungen

Der Lieferant muss alle geltenden Steuer-, Zoll- und Exportkontrollgesetze und -vorschriften einhalten und sicherstellen, dass alle Exporte und Importe gemäß den geltenden Vorschriften erfolgen.

Geldwäsche

Der Lieferant ist entschieden gegen jede Form der Geldwäsche und ergreift Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine Finanztransaktionen von anderen zur Geldwäsche oder zur Finanzierung von Terror genutzt werden. Der Lieferant stellt sicher, dass alle Transaktionen nachvollziehbar und transparent sind.

Datenschutz und Datensicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, um sensible Daten in vollem Umfang zu schützen.

Vertrauliche Informationen

Der Lieferant ist verpflichtet, alle vertraulichen Unternehmensinformationen vertraulich zu behandeln und sie nicht an Unbefugte (intern und extern) weiterzugeben.

Geistiges Eigentum

Der Lieferant darf keine gefälschten oder kopierten Produkte verwenden oder anbieten. Der Lieferant stellt sicher, dass alle seine Produkte und Dienstleistungen nicht das geistige Eigentum Dritter verletzen.

Schulungen

Der Lieferant schult seine Führungskräfte und betreffende Mitarbeitenden regelmäßig zum Inhalt dieses Verhaltenskodex für Lieferanten sowie zu den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Standards.

Compliance-Management-System

Der Lieferant garantiert, dass er ein angemessenes Compliance-Management-System zur Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards eingerichtet hat.

Risikomanagement

Der Lieferant muss Speira unaufgefordert über festgestellte Risiken, mögliche Verstöße und Abhilfemaßnahmen in Bezug auf seine direkten und indirekten Lieferanten informieren und auf Verlangen seine Sorgfaltsmaßnahmen dokumentieren.

Informationen zu Fehlverhalten

Der Lieferant ist verpflichtet, sich an das Whistleblowing-System Speira SpeakUp zu wenden, wenn er Bedenken über illegales oder unangemessenes Verhalten in Bezug auf die im Verhaltenskodex für Lieferanten genannten Themen hat.

Rechte und Pflichten

1. Auditrecht: Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Standards zu überprüfen. Wir sind berechtigt, die Einhaltung der Standards dieses Verhaltenskodex für Lieferanten zu überprüfen oder durch einen Auditor überprüfen zu lassen. Wir werden das Audit in einem angemessenen Zeitrahmen ankündigen, bevor wir es durchführen. Zu diesem Zweck gewährt der Lieferant uns und dem Auditor während der

üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einsicht in und Zugang zu allen Unterlagen, Daten und Systemen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der getroffenen Vereinbarungen stehen. Der Lieferant ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie zum Schutz der Vertraulichkeit seiner Kundendaten zu ergreifen.

2. Informationspflicht: Der Lieferant informiert uns regelmäßig über festgestellte Verstöße und Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie über die von ihm getroffenen Maßnahmen und teilt uns mit, ob, wann und in welchem Umfang diese Maßnahmen wirksam waren.

3. Mitwirkungspflicht: Der Lieferant kooperiert mit uns und unterstützt uns nach besten Kräften bei der Beseitigung, Vermeidung und Minimierung relevanter Risiken im Zusammenhang mit den Menschenrechten und der Umwelt, insbesondere bei der Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe.

4. Rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen die Standards: Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex für Lieferanten sind wir berechtigt, die Geschäftsbeziehung vorübergehend einzustellen und nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner ordentlichen Kündigung für uns unzumutbar ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt ebenso unberührt wie das Recht, Schadensersatz zu verlangen.



Referenzen

- [Science Based Target Initiative](#)
- [Paris Agreement – 1.5-Degree Pathway](#)
- [United Nations Sustainable Development Goals](#)
- [Aluminium Stewardship Initiative \(ASI\) Performance Standard](#)
- [Convention on the Rights of the Child](#)
- [International Council on Mining & Metal \(ICMM\) 10 principles](#)
- [ILO core labor conventions](#)
- [Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169](#)
- [OECD Guidelines for Multinational Enterprises](#)
- [UN Declaration on the Rights of Indigenous People](#)
- [UN Declaration of Human Rights](#)
- [UN Guiding Principles on Business and Human Rights](#)
- [Voluntary Principles on Security and Human Rights](#)
- [The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women \(CEDAW\)](#)